



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE KRANKENVERSICHERUNG

UND

VERORDNUNG ZUR PFLEGEFINANZIERUNG

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Bericht	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Carolina dos Santos	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht Ergebnis der Vernehmlassung.docx			Registratur:	2023.nwgsd.75

Inhalt

1	Abkürzungsverzeichnis.....	4
1.1	Allgemein.....	4
1.2	Vernehmlassungsteilnehmende.....	4
1.2.1	Politische Parteien.....	4
1.2.2	Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz.....	4
1.2.3	Andere.....	4
2	Einleitung.....	5
3	Gesamturteil über die neue Gesetzgebung.....	5
4	Auswertung des Fragebogens.....	6
4.1	Digitalisierung.....	6
4.2	Mittel und Gegenstände.....	8
4.3	Finanzierung von ambulanten Leistungen.....	8
5	Weitere Anregungen und Bemerkungen.....	13

1 Abkürzungsverzeichnis

1.1 Allgemein

kKVG	Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1)
KLV	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)
KVV	Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)
PFV	Verordnung vom 21. Dezember 2010 zur Pflegefinanzierung (Pflegefinanzierungsverordnung, PFV; NG 742.112)

1.2 Vernehmlassungsteilnehmende

1.2.1 Politische Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen Nidwalden
Die Mitte	Die Mitte Nidwalden
SVP	Schweizerische Volkspartei Nidwalden
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Nidwalden
GLP	Grünliberale Partei Nidwalden
JSVP	Die Junge Schweizerische Volkspartei Nidwalden
Die Junge Mitte	Die Junge Mitte Nidwalden
JFNW	Jungfreisinnige Kanton Nidwalden
Junge GLP	Die Junge Grünliberale Partei Nidwalden/Obwalden

1.2.2 Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen
GPK	Gemeindepräsidentenkonferenz

1.2.3 Andere

CURAVIVA	CURAVIVA Nidwalden
Hungacher	Alterswohnheim Hungacher, Beckenried
Städelipark	Wohn- und Pflegezentrum Städelipark, Buochs
Oeltrotte	Alterszentrum Oeltrotte, Ennetbürgen
Heimet	Alters- und Pflegeheim Heimet AG, Ennetbürgen
Zwyden	Seniorenzentrum Zwyden, Hergiswil
Nägeligasse	Alters- und Pflegeheim Nidwalden (Nägeligasse), Stans
Mettenweg	Wohnhaus Mettenweg, Stans
Spitex	Spitex Nidwalden

ASPS
CMedAssociaton Spitex privée Suisse
CausaMed AG

2 Einleitung

Der Regierungsrat verabschiedete mit Beschluss Nr. 418 vom 25. Juni 2024 die Entwürfe zur Teilrevision des kKVG und zur Totalrevision der PFV zuhanden der externen Vernehmlassung. Sie endete am 25. September 2024. Die Politischen Parteien, die Politischen Gemeinden, die Gemeindepräsidentenkonferenz sowie weitere Interessierte wurden zur Vernehmlassung eingeladen.

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmenden	Spontane Stellungnahme	Verzicht auf Stellungnahme	Keine Antwort
Politische Parteien	FDP, Die Mitte, SVP, GN, GLP			SP, JSVP, Die Junge Mitte, JFNW, Junge GLP
Politische Gemeinden und Gemeindepräsidentenkonferenz	BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL			GPK
Weitere Interessierte	CURAVIVA, Hungacher, Städelipark, Nägeligasse, Mettenweg, Spitex	ASPS, CMed		Oeltrotte, Heimet, Zwyden

3 Gesamturteil über die neue Gesetzgebung

Die Revision der Gesetzgebung zur Pflegefinanzierung hat grosses Interesse geweckt. Im Rahmen der externen Vernehmlassung gingen zahlreiche und ausführliche Stellungnahmen von Parteien, Gemeinden und weiteren Interessengruppen ein. Insgesamt zeigt die Auswertung, dass die Mehrheit die Revision unterstützt. Es bestehen insbesondere Fragen hinsichtlich der Kürzungen der Pflorgetaxen von Spitin-Organisation und von Spitex-Organisationen, bei denen Pflegende zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die zu pflegende Person leben oder deren Angehörige sind.

Der Vorschlag zur **Digitalisierung** der Prozesse in der Pflegefinanzierung wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden positiv aufgenommen. Die Teilnehmenden stimmen zu, dass dies zu Effizienzsteigerungen führen wird, wobei einige auf notwendige Schnittstellen zwischen den bestehenden IT-Systemen und die damit verbundenen Kosten hinwiesen. Auch der Verzicht auf Vergütung der Kosten für **Mittel und Gegenstände** fand Zustimmung, da der Bund die Regelung überarbeitet hat.

Die Kürzung der Beiträge für **Spitin-Organisationen von 90% auf 85%** stiess auf gemischte Reaktionen. Die Mehrheit stimmt der Kürzung zu. Eine Minderheit befürchtet jedoch, dass dies die Attraktivität für Institutionen verringern könnte, solche Leistungen anzubieten. Dieser Umstand sei bedauerlich, da dieses Angebot einem wichtigen Bedürfnis der Bevölkerung entspreche. Es wurde teilweise angemerkt, dass der alleinige Vergleich mit den Wegkosten der Spitex Nidwalden nicht ausreiche, um die Kürzung zu rechtfertigen. Daher fordert die Minderheit, die Kürzung auf 90% zu belassen. Der Regierungsrat sieht davon ab, die Kürzung auf 90% zu belassen. Die reduzierte Pflorgetaxe wurde ursprünglich eingeführt, weil Spitin-Organisationen keine zusätzlichen Wegkosten haben. Aktuelle Zahlen der Spitex Nidwalden zeigen, dass die Wegkosten 15% ausmachen. Daher wird nun eine Anpassung der Pflorgetaxe auf 85% weiterhin als gerechtfertigt betrachtet. Die Finanzierung der Restkosten gemäss KVG bleibt weiterhin gesichert.

Grundsätzlich besteht Einigkeit über eine Kürzung der Pflorgetaxe von Spitex-Organisationen, bei denen Pflegende zum Einsatz kommen, die **im selben Haushalt wie die zu pflegende Person leben oder deren Angehörige sind**. Es wurde betont, dass pflegende Angehörige eine angemessene Entschädigung erhalten sollten, um deren wichtige Rolle im Pflegesystem zu unterstützen. Während einige die Kürzung auf 70% als gerechtfertigt ansehen, da pflegende Angehörige einen geringeren Aufwand haben, forderten andere eine genauere Begründung für den festgelegten Wert. Im Weiteren plädieren eine Minderheit die Prüfung weiterer Massnahmen hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Qualität. Die Anliegen wurden im Bericht an den Landrat ergänzt (Kap. 5.3.3 und Kap. 6.1).

4 Auswertung des Fragebogens

4.1 Digitalisierung

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton Nidwalden die Prozesse rund um die Pflegefinanzierung digitalisiert?

Ja	24	FDP, Die Mitte, SVP, GN, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CURAVIVA, Hungacher, Stadelipark, Nägelligasse, Mettenweg, Spitex, ASPS, CMed
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Grundsätzlich macht die Digitalisierung von Prozessen rund um die Pflegefinanzierung Sinn. Dabei sollte beachtet werden, dass die Prozesse vorgängig überprüft und wo nötig und möglich vereinfacht und harmonisiert werden. Auch soll der Effizienzgewinn nachgewiesen werden können, indem die aktuelle Prozess- sowie Durchlaufzeit gemessen wird und nach der digitalen Umsetzung erneut überprüft wird.	FDP	Kenntnisnahme
x		Durch die Fülle der Informationen für die Abrechnung der Leistungen geht es nicht mehr ohne Digitalisierung. Jedoch müssen die Schnittstellen mit den Abrechnungsprogrammen geklärt werden. Die EDV-Kosten werden weiter zunehmen.	Die Mitte	Kenntnisnahme betreffend Schnittstellen Die bestehenden Systeme werden berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, dass die geplanten digitalen Lösungen reibungslos mit den derzeit eingesetzten Schnittstellen funktionieren. Es sollen möglichst keine zusätzlichen Kosten entstehen. Da die Rechnungsabwicklung mit den Krankenversicherern bereits digital erfolgt, sind keine umfangreichen Anpassungen zu erwarten.
x		Es ist wünschenswert, dass auch in diesem Bereich die Digitalisierung eingeführt wird. Die Prozesse sind vorgängig zu überprüfen und wo nötig zu vereinfachen und zu harmonisieren. Wichtig erscheint, dass die heute im Einsatz stehenden Programme berücksichtigt werden, damit nicht viele neue, komplizierte Schnittstellen entstehen.	BEC	
x		Bei der Umstellung auf die neue Kommunikationsplattform ist zu beachten, dass auch von Seiten Institutionen Investitionen für die Anpassung der Schnittstelle nötig werden. Es ist im grossen Interesse der betroffenen Institutionen, dass diese Kosten möglichst tief gehalten werden können. Begrüsst wird insbesondere der Umstand, dass Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden keine vorgängige Kostengut-sprache mehr einholen müssen. Das erleichtert die administrativen Abläufe bei Heimeintritt deutlich. Allerdings müsste eine Rückmeldung, wenn eine Kostengut-sprache nicht gutgeheissen würde, sehr zeitnah erfolgen, da diese Personen in der Regel dann schon im Heim aufgenommen worden sind und Leistungen beziehen. Bei den Angaben zur Rechnungsstellung in der Verordnung zur Pflegefinanzierung § 10 Abs. 1 wären Anpassungen gewünscht: Ziffer 13 weglassen (da es ja immer dieselbe Rechts-grundlage wäre), Ziffer 3 weglassen (Wohnsitzgemeinde unter Ziffer 5 reicht, auch im Hinblick auf Datenschutz sollten immer	STA, Mettenweg	Im Weiteren wird darauf geachtet, dass bei negativen Rückmeldungen zur Kosten-übernahme eine zeitnahe Kommunikation erfolgt. Finanzielle Unsicherheiten seitens der Leistungserbringer sollen vermieden werden.

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		nur so viele Angaben weitergegeben werden, wie auch wirklich nötig sind). Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob bei der Rechnungsstellung alle Anteile der Pflege- und Pflegegeldsteuer auf der Rechnung ersichtlich sein müssten (Komplette Pflege- und Pflegegeldsteuer, Anteil Bewohner, Anteil Versicherung, Anteil Kanton). Die Pflege- und Pflegegeldtarife werden durch den Regierungsrat festgelegt und sind sowohl bekannt als auch fix. Aus Sicht der Gemeinde Stans wäre es ausreichend, die Anzahl Tage der entsprechenden Pflegestufe mit dem Anteil für den Kanton Nidwalden aufzuführen.		Kenntnisnahme betreffend Anpassung von § 10 PFV Die Ziff. 13 kann nicht gestrichen werden, da es sich nicht immer um dieselbe Rechtsgrundlage handelt. Nebst "Alter/Krankheit" kann die Behandlung auch aufgrund eines "Unfalls" erfolgen. Die Unterscheidung ist wichtig, denn bei einem Unfall wird Regress angemeldet. Die Ziff. 3 wird für eine eindeutige Identifizierung der Person ebenfalls belassen. Da die Adressen bereits in den Systemen eingepflegt sind, wird von keinem Mehraufwand ausgegangen. Betreffend der Anteile Pflege- und Pflegegeldsteuer, Krankenversicherer, versicherte Person und Kanton wird vor der Verabschiedung des kKVG geprüft, welche Daten tatsächlich vonnöten sein werden.
x		In den Nidwaldner Pflegeinstitutionen sind zurzeit vier verschiedene ERP-Systeme im Einsatz. Wir setzen entsprechende Schnittstellen des Intermediärs zu den gängigen Software-Lösungen in den Institutionen voraus. Die Abrechnung mit den Krankenkassen über MediData hat sich in der Praxis bewährt. Die Abgeltung der Implementierungs- und Supportkosten ist zu klären. Kostenübernahmezusicherung: Auf die Antragstellung kann zukünftig verzichtet werden. Die vorgesehene Softwarelösung ist mit GERES verbunden. Allfällige negative Rückmeldungen bezüglich Wohnsitzprüfung müssen unmittelbar erfolgen (die Aufnahme der Bewohnenden ist bereits erfolgt, und die Finanzierung ist entsprechend noch nicht geklärt).	CURA-VIVA, Nägeli-gasse	
x		Der Stadelipark tätigt über die Bewohnersoftware easyDOK die relevanten Bewohnenden bezogenen Tätigkeiten. Die Schnittstelle zu easyDOK ist eine wichtige Voraussetzung, damit eine kostspielige Neuanschaffung, Migration der Daten und Schulung beim Personal vermieden werden kann. Sollte eine Neuanschaffung seitens Stadelipark notwendig sein, ist vorgängig die Finanzierung der Anschaffung, Implementierung, Lizenzen, Schulungen und Support zu klären.	Stadelipark	
x		Die ASPS unterstützt grundsätzlich jegliche Massnahmen, die zur Effizienzsteigerung im Schweizer Gesundheitswesen beitragen. Effizienzsteigerungen machen Kosteneinsparungen möglich und können helfen, den Fachkräftemangel abzuschwächen. Die ASPS begrüsst zudem, dass mit der Digitalisierung die nötigen Vorkehrungen zur Einhaltung der Datenschutzrichtlinien getroffen und eine zeitnahe Zahlungsabwicklung sichergestellt werden. Bei der Digitalisierung der Prozesse ist jedoch darauf zu achten, dass die vorgesehene Kommunikationsplattform (Software) kein Mehraufwand und keine zusätzlichen Kosten zu Lasten der Leistungserbringer generieren wird. Entsprechend müssen Schnittstellen zu bestehenden Anwendungen der Leistungserbringer verfügbar sein, und Prozesse so einfach wie möglich gestaltet werden. Zudem sind allfällige Kosten für die Anschaffung der Software und für Lizenzen separat abzugelten.	ASPS	
x		Die Digitalisierung muss unter Einhaltung der einschlägigen Regeln und Vorschriften erfolgen. Der Zugriff auf geschützte Personendaten ist entsprechend abzusichern. Es ist anzunehmen, dass entweder MediData oder H-Net zum Einsatz kommen. Da der Markt offen ist, könnte die Situation entstehen, dass beide Plattformen, oder weitere, zum Einsatz kommen - dies mit entsprechenden Kostenfolgen und zunehmender Komplexität. Die geplante Plattform und deren Kosten sollen den zuständigen Kommissionen (FiKo und FGS) vorgelegt werden.	SVP	Kenntnisnahme Der Regierungsrat beantragte beim Landrat einen Objektkredit für die neue Software. Dabei wird der gängige politische Prozess durchlaufen.
x		Die dadurch begünstigte zeitnahe Zahlungsabwicklung der erbrachten Pflegeleistungen wird begrüsst.	GN	Kenntnisnahme
x		Die GLP NW betrachtet dies als einen längst überfälligen Schritt. Wir erhoffen uns im Rahmen von Open Data auch die	GLP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		Möglichkeit, die erhobenen Daten für statistische Analysen auswerten zu können.		

4.2 Mittel und Gegenstände

Stimmen Sie zu, dass in der neuen Pflegefinanzungsverordnung auf die Vergütung der Kosten für Mittel und Gegenstände (vgl. § 4b der aktuellen PFV) verzichtet wird?

Ja	24	FDP, Die Mitte, SVP, GN, GLP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, CURAVIVA, Hungacher, Städelipark, Nägeligasse, Mettenweg, Spitex, CMed, ASPS
Nein	0	-
Enthaltung	0	-

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		Der Verzicht auf eine kantonale MiGeL ist nachvollziehbar, nachdem der Bund die Praxis geändert hat. Da die gesetzliche Grundlage bestehen bleibt, ist es möglich, dass bei neuen sinnvollen Mittel und Gegenständen der Kanton schneller reagieren kann als der Bund, um diese zu vergüten.	Die Mitte	Kenntnisnahme
x		Die GLP Nidwalden erachtet dies als zielführend und begrüsst grundsätzlich jede Effizienzsteigerung in der Verwaltung. Im Bericht, Kapitel 4.2.3, wurde darauf hingewiesen, dass das kKVG nicht angepasst wird, um künftig Einzelfallvergütungen einführen zu können. Die GLP Nidwalden ersucht, dass bei allfälligen Änderungen der Pflegefinanzungsverordnung (PFV) jeweils eine Vernehmlassung durchgeführt wird.	GLP	Kenntnisnahme
x		Es ist korrekt, dass ein Hinweis zur Vergütung der Kosten für Mittel- und Gegenstände in der neuen Pflegefinanzierung infolge der neuen Gesetzgebung obsolet wird. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Kosten für Mittel- und Gegenstände ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Pflegefinanzungsverordnung am 1. März 2025 separat ausgewiesen und durch eine entsprechende Erhöhung der Restfinanzierung abgegolten werden. Die Höhe der Abgeltung für Mittel- und Gegenstände ist regelmässig zu prüfen und, falls nötig, anzupassen.	ASPS	Kenntnisnahme Die kantonale Richtlinie betreffend Kostenrechnung in Pflegeheimen wird dahingehend angepasst. Die Kosten der Mittel und Gegenstände sind in den Kostenrechnungen integriert und haben einen Einfluss auf die Höhe der Pflgetaxen.

4.3 Finanzierung von ambulanten Leistungen

Sind Sie mit der Kürzung der Beiträge für Spitin-Organisation von 90% auf 85% der Norm-Pflgetaxe einverstanden (vgl. Art. 28i Abs. 2 Ziff. 2 kKVG)?

Ja	15	FDP, SVP, GN, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, Spitex, CMed
Nein	6	Die Mitte, STA, CURAVIVA, Städelipark, Nägeligasse, Mettenweg
Enthaltung	3	GLP, Hungacher, ASPS

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	Inwieweit die Reduktionen in den Tarifen angemessen sind, ist auf Grund des alleinigen Vergleichs mit den Zahlen der Spitex Nidwalden schwierig zu begründen. Es fehlen ausserkantonale Vergleiche. Bei einer weiteren Reduktion von 10 auf 15% sinkt die Attraktivität für die Heime, Spitin anzubieten, da der administrative Aufwand doch recht hoch ist. Die Mitte Nidwalden schlägt deshalb vor, die Reduktion bei Spitin bei 10% zu belassen.	Die Mitte	Ablehnung Die reduzierte Pflgetaxe wurde ursprünglich eingeführt, da Spitin-Organisationen über keine Wegkosten verfügen. Zunächst wurde davon ausgegangen, dass diese Kosten 10% der

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	Die Beiträge für Spitin-Leistungen sind aktuell bereits kaum kostendeckend. Dies zeigen mehrere Erfahrungsbeispiele von Institutionen, welche bereits Spitin anbieten. Aus diesem Grund wird eine weitere Senkung abgelehnt. Die Attraktivität für Institutionen, dieses Angebot anzubieten, würde sinken und die Angebote entsprechend abnehmen. Dies wäre sehr schade, da in Zukunft betreute Wohnformen mit Spitin-Dienstleistungen durchaus einem Bedürfnis entsprechen könnten. Der alleinige Vergleich mit den Wegkosten der Spitex Nidwalden ist zudem nicht repräsentativ genug und sollte nicht allein aussagekräftig sein.	STA, Met- ten- weg	Gesamtkosten ausmachen. Neuere Erkenntnisse der Spitex Nidwalden zeigen jedoch, dass die Wegkosten 15% betragen. Daher wird eine Anpassung der Pflorgetaxe auf 85% als gerechtfertigt und angemessen angesehen. Im Weiteren stellt die Kürzung der Norm-Pflorgetaxe von 90% auf 85% eine moderate Anpassung dar, die für Spitin-Organisationen keine existenzielle Bedrohung darstellen dürfte. Die Restkostenfinanzierung im Sinne des KVG ist weiterhin sichergestellt.
	x	Bei einer Reduktion der Normpflorgetaxe für Spitin-Organisationen sinkt für Pflegeinstitutionen die Attraktivität, sich in diesem Bereich zu engagieren bzw. diesen kostendeckend zu betreiben (siehe verschiedene Praxisbeispiele von Institutionen, die den Spitin-Betrieb aufgenommen und diesen wieder aufgegeben haben). Begleitetes Wohnen in unmittelbarer Nähe eines Pflegezentrums entspricht einem Bedürfnis und bietet Lebensqualität im Sinne einer "Rundumbetreuung", die nach Bedarf und nach Gesundheitszustand in Anspruch genommen werden kann. Organisation und Abrechnung der Spitin-Leistung verursachen für die Institutionen zusätzliche Kosten (so hat die Abrechnung z.B. durch eine separate Software zu erfolgen). Der alleinige Vergleich mit den Weg-Kosten der Spitex Nidwalden ist nicht repräsentativ. Eine Normtaxe von 90% ist für Spitin-Organisationen weiterhin angebracht.	CURA- VIVA, Nägeli- gasse	
	x	Die Senkung der Norm-Pflorgetaxe auf 85% würde die kostendeckende Leistungserbringung durch eine Spitin-Organisation verschlechtern. Der Aufbau oder die Führung von einem Spitin-Angebot würde durch die Senkung unattraktiv und kann zu einer Reduktion von diesem wichtigen Angebot von möglichst autonomem Wohnen in der eigenen Wohnung führen.	Städeli- park	
x		Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Spitin-Leistungen zukünftig steigen wird. Obwohl der alleinige Vergleich mit den Wegkosten von Spitex eine knapp ausreichende Grundlage bildet, kann die Kürzung nachvollzogen werden.	GN	Kenntnisnahme
		Im Bericht zur Vernehmlassung fehlt – analog zu anderen Vernehmlassungsberichten – das Kapitel zu den finanziellen Auswirkungen vollständig. Ohne eine umfassende Betrachtung der finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Änderungen für den Kanton ist es schwierig, zu beurteilen, ob die Kürzungen gerechtfertigt sind. Angesichts der angespannten Lage im Gesundheitswesen könnten wir uns möglicherweise eine weitere Senkung vorstellen. Aus diesem Grund ersuchen wir darum, im Bericht an den Landrat die finanziellen Auswirkungen der Änderungen des kKVG darzustellen.	GLP	Kenntnisnahme Die finanziellen Auswirkungen des Kantons können nicht im Einzelnen beziffert werden, da es schwer abschätzbar ist, wie aktiv die Spitex-Organisationen mit dem neuen Geschäftsmodell im Kanton sein werden. Mit der Reduzierung der Beiträge wird jedoch sichergestellt, dass nur die effektiven Pflegekosten der Organisationen vergütet werden.
		Die ASPS ist damit einverstanden, dass für Spitin-Organisationen ein reduzierter Tarif zur Anwendung kommen kann. Grundsätzlich sind jedoch alle in der Pflege anfallenden Kosten mit der Restfinanzierung abzugelten. Ob ein Ansatz von 85% der Norm-Pflorgetaxe dazu ausreicht, ist anhand von entsprechenden Nachweisen (z.B. Kostenrechnungen) regelmässig zu prüfen. Sobald nicht mehr die gesamten anfallenden Kosten gedeckt werden können, ist der Ansatz zu erhöhen.	ASPS	Kenntnisnahme Die Spitex-Organisationen haben ihre Kostenrechnung und Leistungsstatistik jährlich einzureichen. Das Gesundheitsamt überprüft diese.

Stimmen Sie zu, dass Spitex-Organisationen, bei denen Pflegende zum Einsatz kommen, die im selben Haushalt wie die zu pflegende Person leben oder deren Angehörige sind, maximal 70% der Norm-Pflegetaxe (vgl. Art. 28i Abs. 2 Ziff. 2a kKVG) und keine Zuschläge erhalten (vgl. § 11 Abs. 2 PFV)?

Ja	17	Die Mitte, SVP, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, SST, WOL, CURAVIVA, Städte- lipark, Nägeligasse, Mettenweg, Spitex, CMed
Nein	4	FDP, GN, BEC, ASPs
Enthaltung	3	GLP, STA, Hungacher

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x	Der Wert "maximal 70%" ist für uns nicht nachvollziehbar, wir erwarten hierzu eine nachvollziehbare Herleitung bez. eine plausible Begründung. Grundsätzlich könnten wir uns auch einen tieferen Satz vorstellen, da die entstehenden Kosten deutlich tiefer liegen und gewisse Fixkosten, welche z.B. eine Spitex-Organisation hat, fallen nicht an (z.B. Geschäftsführung, Administration, Beratungen, politische Aufgaben, etc.). Allerdings ist eine Bestimmung eines Satzes ohne vertiefte Kenntnisse der Berechnungen und Kostenstruktur für uns schwierig.	FDP	Kenntnisnahme Der Kanton Nidwalden leistet in diesem Bereich Pionierarbeit, weshalb die Kürzung auf 70% als vorläufiger Ansatz verwendet werden soll. Der Regierungsrat ist sich der Notwendigkeit bewusst, dass weitere Erfahrungswerte gesammelt werden müssen. Das Ziel ist es, eine praxistaugliche Lösung zu entwickeln, die sowohl wirtschaftlich sinnvoll als auch für die beteiligten Organisationen und Pflegenden tragbar ist. Die Kürzung um 15% betreffend Wegkosten kann durch die Spitex Nidwalden nachgewiesen werden. Die weitere Kürzung um 15% wurde teilweise hinterfragt. Einen Prozentsatz festzulegen, ohne genaue Informationen zur Kostenstruktur und zu den Berechnungsgrundlagen zu haben, stellte eine Herausforderung dar. Aufgrund der Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmenden und schweizweit fehlender Erfahrungswerte wurden externe Experten zu der weiteren Kürzung befragt. Im Gegensatz zu klassischen Spitex-Organisationen unterscheidet sich das neue Geschäftsmodell folgendermassen: <ul style="list-style-type: none"> • Es wird nur in einem Haushalt gepflegt; • Es finden keine Übergaberapporte statt; • Es müssen weniger Einsatzplanungen vorgenommen werden; • Die Pflegeutensilien werden gänzlich zur Verfügung gestellt; • Wegkosten fallen nicht an;
	x	Eine Deckelung des Anteils der Normtaxe wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings fehlt eine differenzierte Begründung, wie diese 70% zustande kommen. Insbesondere der organisatorische Aufwand der Spitex-Organisationen beruht zu sehr auf einer groben Schätzung.	GN (Teil 1)	
	x	Ohne Kenntnisse der Berechnungsgrundlagen und Kostenstruktur ist es schwierig, eine maximale Norm-Pflegetaxe zu bestimmen. Grundsätzlich ist auch ein tieferer Satz als die 70% denkbar, da die entstehenden Kosten deutlich tiefer sind und gewisse Fixkosten, welche z.B. bei der Spitex anfallen (Geschäftsführung, Administration, Beratung etc.) nicht anfallen.	BEC	
x		Die Gemeinden übernehmen bei der Spitex die Kosten für die Hauswirtschaft. Einerseits werden zur Kostenermittlung Fixkosten verteilt, andererseits variable Kosten nach den effektiven Einsatzstunden. Der Anteil an den Fixkosten setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den Zentrumskosten, den Kosten für Geschäftsführung und Administration, Mobilität, Mütter- und Väterberatung und politische Aufgaben. Letztes Jahr hat der Anteil der Fixkosten mehr als 45% ausgemacht. Wir stellen uns daher die Frage, ob der Ansatz von 70% der Norm-Pflegetaxe nicht (zu) hoch ist, zumal die pflegenden Personen mehrheitlich über keine anerkannte pflegerische Ausbildung verfügen. Wir gehen davon aus, dass die Reduktion auf 70% der Norm-Pflegetaxe aufgrund der effektiven Zahlen bei der Pflege begründet werden kann.	EMO	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
				<ul style="list-style-type: none"> • Es sind keine zusätzlichen Fahrzeuge für die Einsätze vonnöten; • Es werden keine oder weniger Büroräumlichkeiten für die Angestellten benötigt; • Die Infrastruktur der Spitex-Organisation fällt geringer aus (z.B. PC, Mobiliar); und • Die Schulung der Angehörigen wird meist nicht finanziert. <p>Aus genannten Gründen wird eine weitere Kürzung um 15% als angemessen angesehen. Der Bericht an den Landrat wurde dahingehend angepasst.</p>
x		Es ist notwendig, pflegende Angehörige wie auch Pflegende, die im Haushalt wohnen, angemessen zu entschädigen und so in das System der Gesundheitsversorgung aufzunehmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Aus- und Weiterbildung sowie die Qualität der Pflege gewährleistet sind. Hier befürworten wir die Kürzung von 30% der Norm-Pflegetaxe.	Die Mitte	Kenntnisnahme
	x	<p>Beim neuen Geschäftsmodell gilt es zu beachten, dass die Entlohnung der angestellten Personen in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Einnahmen für die Organisation stehen. Als Beispiel könnte das Modell von Caritas Luzern dienen, welches sich zum Ziel setzt, dass 2/3 der Einnahmen zu den pflegenden Angehörigen fliessen und 1/3 für die Betriebskosten eingesetzt werden. Eine Anstellung bzw. Abrechnung von pensionierten Angehörigen lehnen wir ab.</p> <p>Spitex NW muss sich an den Administrativvertrag halten, welcher vorgibt, welche Grundbildung nötig ist, um entsprechende Pflegeleistungen zu erbringen. Damit hier qualitative Vorgaben eingehalten werden, müssten alle Dienstleister dem Administrativvertrag unterstellt sein. Die professionelle Aufsicht für die pflegenden Angehörigen muss unbedingt jederzeit gewährleistet und sichergestellt werden. Dabei gilt es auch zu beachten, dass Ruhezeiten eingehalten werden können.</p>	GN (Teil 2)	<p>Kenntnisnahme betreffend weitere Massnahmen</p> <p>Die Spitex-Organisationen haben die bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben des Arbeitsrechts zwingend einzuhalten. Die gilt insbesondere auch für die Anstellung von Personen im Pensionsalter. Der Bericht wurde dahingehend konkretisiert.</p> <p>Im Weiteren haben die Spitex-Organisationen gemäss Art. 51 KVV über das erforderliche Fachpersonal zu verfügen, welches eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat. Diese Zulassungsvoraussetzung muss in jedem Fall erfüllt werden. Die Ausbildungspflicht der Spitex-Organisationen wurde ebenso im Bericht ergänzt.</p> <p>Eine rechtliche Grundlage, um eine Verpflichtung zum Administrativvertrag durchzusetzen, wäre unzulässig. Die wesentlichen Bestimmungen des Administrativvertrags wurden im Bericht ergänzt.</p>
		<p>Die GLP Nidwalden erachtet es als sehr wichtig, dass die geleistete Care-Arbeit von pflegenden Angehörigen entlohnt werden kann. Das neue Geschäftsmodell der Spitex-Organisationen sollte jedoch kein gewinnbringendes Geschäft für Dritte darstellen, sondern die Vergütung lediglich die Kosten decken. Wie bereits bei der vorherigen Frage angemerkt, wurden die finanziellen Auswirkungen dieser Änderung auf den Kanton und die betroffenen Organisationen im Bericht zur Vernehmlassung nicht aufgezeigt. Wir ersuchen den Regierungsrat, diese Zahlen darzulegen, um eine umfassende Analyse zu ermöglichen.</p> <p>Zudem sollten die Qualifikationen der pflegenden Angehörigen sowie deren Arbeitsbedingungen geprüft werden. Aus der aktuellen Vorlage geht nicht hervor, wie die Qualität der Spitex-Organisationen nach dem neuen Geschäftsmodell überprüft werden soll.</p> <p>Weiter müssen die Auswirkungen der Reduktion evaluiert werden, um sicherzustellen, dass diese nicht zulasten der ohnehin stark belasteten Familienangehörigen geht, sondern das Geschäftsmodell tatsächlich unattraktiv für Drittorganisationen macht. Es gilt zu prüfen, ob die Senkung der Pfelegetaxen allein ausreichend ist oder ob weitere Massnahmen erforderlich sind.</p>	GLP	

Ja	Nein	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x		<p>Es ist wichtig, dass der Kanton das Geschäftsmodell der Pflegenden Angehörigen angeht. Meines Erachtens sollte der Kanton hier noch weiter gehen und generell verfügen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> – klar definiert wird, was sind Angehörige (Verwandtschaft 1. und 2. Grades); – Pflegende im Pensionsalter nicht akzeptiert werden; – die Gewährleistung von Ruhetagen eine Auflage ist; – Pflegende eine Mindestausbildung von 3 Monaten ausweisen müssen. <p>Der Kanton GR ist hier Vorreiter und hat dies gesetzlich geregelt. Der Kanton NW hat nun die Chance, hier etwas zu tun. Auch ist es wichtig, dass der Kanton von den Spitex-Organisationen verlangt, dass sie den Administrativvertrag der Spitex unterzeichnen. Die öffentliche Spitex muss sich an diesen Vertrag halten. Nur eine kantonale Bewilligung erteilen, wenn dieser Vertrag unterzeichnet wird.</p>	CMed	<p>Kenntnisnahme betreffend Ermittlung effektiver Kosten</p> <p>Die Kosten sind nicht vom Kanton, sondern von den Spitex-Organisationen differenziert zu erfassen. Zurzeit liegen keine Kostenrechnungen vor, weshalb die Kosten unbekannt sind.</p>
		Eine Entschädigung von Pflegenden, die im selben Haushalt wie die zu pflegende Person leben oder deren Angehörige sind, wird begrüsst. Wie die Entschädigung erfolgen soll, kann auf Grund fehlenden Wissens nicht beurteilt werden.	STA	Kenntnisnahme
x		In diesem Punkt befürworten wir eine Senkung der Taxe. Pflegende Angehörige sind sehr wichtig für unser System. Allerdings haben sie weniger Vorgaben und weniger administrative Aufwände zu erfüllen wie professionelle Spitex-Organisationen mit angestellten Mitarbeitenden.	Mettenweg	Kenntnisnahme
	x	<p>Die ASPS ist damit einverstanden, dass für Pflegende Angehörige aufgrund der fehlenden Wegzeiten ein reduzierter Satz zur Anwendung kommt. Die Begründung, dass auch der administrative Aufwand geringer ausfällt, unterstützt die ASPS jedoch nicht grundsätzlich. Die ASPS hat für Ihre Mitglieder-Organisationen, die Pflegende Angehörige beschäftigen, einen Code of Conduct erlassen. Demnach gelten auch für Pflegende Angehörige Qualitätsbestimmungen sowie Verhaltensregeln, die durch die Spitex-Organisation eingehalten und überprüft werden müssen. Auch die Pflegedokumentation sowie das korrekte Verrechnen der effektiv geleisteten Zeit für die Pflegeaufgaben sind analog "traditioneller" Spitex-Leistungen durch die Spitex-Organisation sicherzustellen (siehe auch beigefügtes Dokument).</p> <p>Damit die effektiven Kosten der Angehörigenpflege ermittelt werden können, fordert die ASPS, dass die Kantone die Kosten differenziert erfassen: separate Kostenrechnungen für Spitex-Leistungen und für die Angehörigenpflege. Darauf basierend kann der Kanton den individuellen Normkostensatz für die Angehörigenpflege festlegen. Entsprechend ist zu prüfen, ob 70% der Norm-Pflegetaxe die Kosten für die Angehörigenpflege vollumfänglich deckt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, ist der Ansatz zu erhöhen.</p> <p>Betreffend Zuschläge ist die ASPS einverstanden, dass für Pflegende Angehörige der Zuschlag für Kurzeinsätze von weniger als 30 Minuten nicht zu gewähren ist. Aus Sicht der ASPS gibt es jedoch keinen Grund, warum der Zuschlag für die Pflege von Minderjährigen durch Pflegende Angehörige keine Anwendung finden sollte. Dieser ist entsprechend beizubehalten.</p>	ASPS	<p>Ablehnung betreffend Zuschlag an Minderjährige</p> <p>Der Zuschlag für die Pflege von Minderjährigen ist für spezialisierte Kinderspitex-Organisationen vorgesehen. Dieser gilt für die Abklärung und Beratung (Art. 7 Abs. 2 lit. a KLV) sowie für die Untersuchung und Behandlung (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV). Diese Leistungen werden von Fachpersonen erbracht.</p> <p>Für die Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV) gibt es hingegen keinen Zuschlag. Da pflegende Angehörige ausschliesslich Grundpflege erbringen, fällt dieser Zuschlag für sie nicht an.</p>

5 Weitere Anregungen und Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
FDP	<p>Wir erkennen in der Umsetzung der Vergütung der "pflegenden Angehörigen" ein grosses Risiko für die weitere Ausweitung der Gesundheitskosten. Folgende zwei Hauptfaktoren erkennen wir hier:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zusatzkosten aufgrund einer (schnell)wachsenden Population an Menschen, die für die Pflege von Angehörigen eine Vergütung erhalten → was bisher nicht der Fall war. 2. Eine Verschiebung der Pflegeleistung Weg von den traditionellen Leistungserbringern mit einem staatlichen Leistungsauftrag → was zu ungewollten und unkontrollierten Überkapazitäten in der Pflegeversorgung führen kann. <p>Auch erkennen wir ein latentes Qualitätsrisiko, da die pflegenden Angehörigen in vielen Fällen nicht pflegerisch begleitet werden, wie dies der Fall ist bei den anerkannten Pflegeorganisationen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Änderungen des Gesetzes und der Verordnung führen nicht zu einer Kostensteigerung. Aktuell werden mehr als die effektiven Restkosten finanziert. Die Norm-Pflegelate ist für Spitex-Organisationen mit dem neuen Geschäftsmodell heute zu hoch angesetzt.</p> <p>Die Spitex-Organisationen haben die pflegenden Angehörigen zu überwachen. Der Bericht wurde dahingehend konkretisiert.</p>
GLP	Die GLP NW bedankt sich für die gute Vorbereitung der Vernehmlassungsunterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Kenntnisnahme
BEC, DAL, WOL	<p>Für Personen, welche zum Zeitpunkt des Heimeintritts in einem ausserkantonalen Pflegeheim Pflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, da im Kanton Nidwalden kein Heimplatz zur Verfügung steht, ist angedacht, dass die gesamten ausserkantonalen Pflegekosten übernommen werden. Dies sollte auch dann beibehalten werden, wenn zu einem späteren Zeitpunkt wieder ein Heimeintritt im Kanton Nidwalden möglich wäre. Die zu pflegende Person ist in einem solchen Fall nicht freiwillig oder selbstverschuldet in ein ausserkantoniales Heim eingetreten, weshalb die zu pflegende Person nicht im Nachhinein mit zusätzlichen Kosten belasten werden sollte.</p> <p>Weiter sollte geregelt sein, dass eine Person, welche zum Zeitpunkt bei Heimeintritts, in einem ausserkantonalen Pflegeheim Pflegeleistungen in Anspruch nehmen musste, da im Kanton Nidwalden kein Heimplatz zur Verfügung steht, später nicht mehr zwingend in ein kantonales Pflegeheim umziehen muss, sobald ein entsprechender Heimplatz zur Verfügung stehen würde. Ein weiterer Umzug ist den zu pflegenden Personen oft nicht zumutbar. In Einzelfällen kann dies sogar zu zusätzlichen Pflegekosten führen (z.B. wenn sich bei einer Person durch den Umzugsstress der Allgemeinzustand verschlechtert).</p> <p>Sorge bereitet mit der Umsetzung der Vergütung für "pflegende Angehörige" die weiter steigenden Gesundheitskosten. Es erfolgt eine Verschiebung der Pflegeleistungen von den traditionellen Leistungserbringern mit einem staatlichen Leistungsauftrag, was zu ungewollten und unkontrollierten Überkapazitäten führen kann.</p> <p>Mit den geplanten Anpassungen wird ein latentes Qualitätsrisiko entstehen, da die pflegenden Angehörigen in vielen Fällen nicht pflegerisch begleitet werden, wie dies bei den anerkannten Pflegeorganisationen der Fall ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Personen, die aufgrund fehlender Verfügbarkeit eines Heimplatzes im Kanton Nidwalden in ein ausserkantoniales Pflegeheim eintreten mussten, werden nicht nachträglich mit zusätzlichen Kosten belastet. Da diese Situation weder freiwillig noch selbstverschuldet eingetreten ist, besteht Einigkeit darüber, dass den betroffenen Personen keine finanziellen Nachteile entstehen dürfen – auch nicht, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein Wechsel in ein Pflegeheim im Kanton Nidwalden möglich wäre.</p> <p>Im Weiteren ist eine Person in einem ausserkantonalen Pflegeheim nicht verpflichtet, nach Nidwalden zu wechseln, sobald ein Platz frei wird.</p> <p>Die interkantonalen Verhältnisse sind in Art. 28e kKVG geregelt.</p>
HER	Der Gemeinde Hergiswil ist es wichtig, dass auch mit den Anpassungen die Qualität auf dem guten Niveau bleibt.	Kenntnisnahme
ASPS	<p>Zur Ergänzung: siehe Anhang "Code of Conduct Angehörigenpflege" der ASPS</p> <p>Kommentar zu § 13 der PFV (Einreichung der Führungsinstrumente und Anträge):</p> <p>Die ASPS ist damit einverstanden, dass die Leistungserbringer ihre Kostenrechnung sowie Leistungsstatistik zur Festlegung der Höhe der Pflegetaxen einreichen müssen. Die ASPS verlangt jedoch, dass "neue" Organisationen in den ersten zwei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der nationalen Statistik werden Kleinstorganisationen nicht erfasst. Spitex-Organisationen und selbstständig tätige Pflegefachpersonen mit weniger als 200 Pflegestunden im Jahr werden deshalb bereits von der Pflicht</p>

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
	Betriebsjahren von dieser Pflicht ausgenommen werden. Zusätzlich sind auch Kleinst-Organisationen mit weniger als 3000 KLV-Stunden oder weniger als 5 VZÄ in der Pflege von dieser Pflicht auszunehmen. Ähnliche Regelungen haben sich in anderen Kantonen bereits durchgesetzt.	zur Einreichung der Führungsinstrumente entbunden.
CMed	Sie können mich gerne kontaktieren, dieses Thema ist mein tägliches Brot. Auch stellt sich für mich hier die Frage, wer die Rechnungen der Spitex überprüft. Die Krankenversicherer tun es nicht immer und überall und so wird bei privaten Organisationen alles ausgenutzt was geht.	Kenntnisnahme

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Armin Eberli